



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Schlie (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Beschleunigtes Verfahren

Frage 1:

In wie viel Fällen sind in den Zeiträumen

01. 09. 1998 bis 31. 12. 1998

01. 01. 1999 bis 31. 12. 1999

01. 01. 2000 bis 31. 12. 2000

beschleunigte Strafverfahren mit Hauptverhandlungshaft gem. §§ 417 ff i.V.m.
127 b StPO in den Bereichen der 4 Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten in
Schleswig-Holstein durchgeführt worden?

Antwort:

Beschleunigte Strafverfahren mit Hauptverhandlungshaft sind in den Zeiträumen

01. 09. 1998 bis 31. 12. 1998 in 29,

01. 01. 1999 bis 31. 12. 1999 in 23 und

01. 01. 2000 bis 31. 12. 2000 in 17 Fällen
landesweit durchgeführt worden.
Dabei entfielen auf die Staatsanwaltschaften

Flensburg vom

01. 09. 1998 bis 31. 12. 1998 20,
01. 01. 1999 bis 31. 12. 1999 7 Fälle und
01. 01. 2000 bis 31. 12. 2000 1 Fall,

Itzehoe vom

01. 09. 1998 bis 31. 12. 1998 5,
01. 01. 1999 bis 31. 12. 1999 ebenfalls 5 und
01. 01. 2000 bis 31. 12. 2000 11 Fälle,

Kiel vom

01. 09. 1998 bis 31. 12. 1998 3,
01. 01. 1999 bis 31. 12. 1999 4 und
01. 01. 2000 bis 31. 12. 2000 5 Fälle,

Lübeck vom

01. 09. 1998 bis 31. 12. 1998 1 Fall,
01. 01. 1999 bis 31. 12. 1999 7 Fälle und
01. 01. 2000 bis 31. 12. 2000 kein Fall.

Frage 2:

In wie vielen Fällen hat die Polizei in den gleichen Zeiträumen angeregt, derartige beschleunigte Strafverfahren mit Hauptverhandlungshaft durchzuführen?

Antwort:

Zeitraum	Staatsanwaltschaft				Gesamt
	Lübeck	Kiel	Flensburg	Itzehoe	
1.9.1998-31.12.1998	8	27	1	7	43
1.1.1999-31.12.1999	15	47	2	6	70
1.1.2000-31.12.2000	5	47	2	7	61
					174

Frage 3:

Sind bei den Amtsgerichten Flensburg, Itzehoe, Kiel, Neumünster und Lübeck besondere organisatorische Vorkehrungen getroffen worden, um die Durchführung von beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft sicherzustellen und wenn ja, welche?

Antwort:

Das Amtsgericht Flensburg hat bereits im Jahre 1997 die Zuständigkeit für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach vorangegangenem Haftbefehlsantrag gemäß § 127 b StPO einem bestimmten Richter zugewiesen.

Bei dem Amtsgericht Itzehoe ist ebenfalls eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 127 b Abs. 3 StPO getroffen worden, d. h. der für die Entscheidung über den Antrag auf Erlass eines Hauptverhandlungshaftbefehls zuständige Richter ist auch für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständig.

Bei den Amtsgerichten Kiel und Neumünster steht die Zuständigkeit des Spruchkörpers definitiv erst nach Eingang des schriftlichen Antrages fest, wobei bei dem Amtsgericht Kiel für die Hauptverhandlungshaftsachen eine besondere Verteilungsliste geführt wird.

Das Amtsgericht Lübeck hat in seinem Geschäftsverteilungsplan die Bearbeitung von beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft nach Buchstaben auf insgesamt 11 Richterinnen und Richter (einschließlich Vertretungsregelung) verteilt.